

Kurt P. Tudyka

Wie die OSZE an ihre Grenzen gelangt

Ich träume davon, dass eines Tages, in nicht allzu ferner Zukunft, Grenzen zwischen Staaten einfach von unseren Landkarten und aus unseren Köpfen verschwinden. Wer weiß – vielleicht diskutieren dann Delegationen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in der Galaxis (OSZG) über die Komponenten eines intergalaktischen Konzepts für Grenzsicherheit und Grenzmanagement.

Botschafterin Marianne Berez,
Leiterin der ungarischen OSZE-Mission (2003-2007)¹

Die Bedeutung und die Wirkungen territorialer staatlicher Grenzen beschäftigten die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) seit ihren frühen Anfängen als Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE). Der Name der Organisation signalisiert jedoch zwei auf gewisse Weise gegensätzliche Intentionen, was Grenzen anbelangt. Vereinfacht gesagt: Das Streben nach Sicherheit will Grenzen stärken, Zusammenarbeit will Grenzen überwinden. Dabei geht es nicht nur um die territorialen staatlichen Grenzen als solche, sondern auch um die ihnen zugedachten Funktionen. Grenzen markieren politisch, rechtlich und ideologisch den herrschaftlichen Raum der Souveränität und der territorialen Integrität. Grenzen sind eine Schleuse und ein Filter zwischen Räumen, sie erleichtern oder behindern Kommunikation, Transaktionen und Bewegungen. Grenzen bilden schließlich eine Orientierung für Abwehr von sowie Beschirmung und Schutz vor Bedrohungen und Gefahren für die Gesellschaft. In der Terminologie der OSZE lässt sich sagen, dass Grenzprobleme in allen drei Dimensionen – früher: „Körben“ – der OSZE erfasst werden können. Der vorliegende Beitrag will in drei Absätzen zeigen, wie die OSZE sich sehr selektiv mit den sich immer wieder anders stellenden Grenzproblemen befasst hat oder – vielleicht besser ausgedrückt – befasst wurde und dass sich ihr Engagement von der Sicherung der Grenzen zum Schutz durch Grenzen gewandelt hat.

Die Vermehrung der Staaten seit Bestehen der KSZE/OSZE hat zunächst unübersehbar zu einer simplen Zunahme der Zahl und damit auch der Länge staatlicher Grenzen in dem Gebiet zwischen Vancouver und Wladiwostok geführt. Im Jahr 1975 gab es 43 staatliche Grenzen, im Jahr 2013 sind es 81.²

1 Marianne Berez, Open, safe and secure. Managing borders in the OSCE area, in: OSCE Magazine, Juli 2006, S. 4-6, hier: S. 6 (eigene Übersetzung).

2 Gezählt wurden nur die Grenzen zwischen Staaten, die in den betreffenden Jahren der KSZE bzw. der OSZE angehörten.

Das Gebiet wurde an verschiedenen Stellen neu vermessen und umverteilt. Da früher oder später weitere Umverteilungen auf dem eurasischen Kontinent stattfinden werden, sind bestehende Grenzen nicht stabil.

Die äußere Grenze des KSZE/OSZE-Raumes blieb lange Zeit unverändert. Mit dem Beitritt Albaniens 1991, Andorras 1996 und der Mongolei 2012 hat sich der OSZE-Raum jedoch vergrößert. Damit entstanden nicht nur längere Außen-, sondern auch neue Innengrenzen.

Ist die quantitative Veränderung der OSZE-Grenzen noch leicht zu erkennen, so sind ihre qualitative Bedeutung für die KSZE/OSZE und vor allem deren Wandel schwieriger zu ermessen, zumal sich die OSZE – wie bereits erwähnt – mit territorialen Grenzen im Allgemeinen und den inneren Grenzen ihres Raumes im Besonderen auf sehr unterschiedliche Weise befasst hat. Wie in anderen politischen Bereichen haben die Teilnehmerstaaten auch in Grenzangelegenheiten entweder nicht gewollt, dass sich die OSZE mit bestimmten Fragen beschäftigt, und die Verantwortung für deren Regelung folglich anderen Organisationen wie den VN, der EU oder der NATO übertragen, oder sie haben ein Mitwirken Dritter sogar gänzlich ausgeschlossen und sich selbst das Privileg der Grenzpolitik vorbehalten. Meist sind als Resultat einer solchen Nichtbeachtung von OSZE-Verpflichtungen Mischformen entstanden. Ein Ausschluss der betroffenen Staaten aus der OSZE trat ohnehin nur selten ein, und dies offensichtlich auch nur in einer Phase ihres Zerfalls, wie z.B. im Bosnien-Krieg.

Keine Grenze hat die KSZE/OSZE je so sehr beansprucht wie der sogenannte Eiserne Vorhang. Er war tatsächlich ihr Geburtshelfer. Auf diese besondere innere Grenze war sie bis zu deren Abbau zunächst ausschließlich fixiert. Auch danach blieben ihre Erklärungen, Beschlüsse und Maßnahmen weiterhin bis in die jüngste Vergangenheit auf die inneren Grenzen des KSZE/OSZE-Raumes, also auf die Grenzen zwischen den Teilnehmerstaaten, bezogen, bis sie sich der Grenze mit Afghanistan widmen durfte.

In den folgenden Abschnitten sollen zunächst allgemeine Aussagen über Grenzfragen diskutiert, im Anschluss daran die besondere Hinwendung der KSZE/OSZE zu spezifischen Grenzproblemen dargestellt und abschließend ihre Gründe dafür, sich mit wieder anderen nicht zu befassen, erläutert werden.

Grundsätze

In den Schlussempfehlungen der Helsinki-Konsultationen vom 8. Juni 1973 wird die „Unverletzlichkeit der Grenzen“ als ein Prinzip „von grundlegender Bedeutung“ bezeichnet.³ Eine seinerzeit auch erörterte „Unantastbarkeit“

3 Schlussempfehlungen der Helsinki-Konsultationen, Helsinki, 8. Juni 1973, in: Ulrich Fastenrath (Hrsg.), KSZE/OSZE. Dokumente der Konferenz und der Organisation für Sicher-

oder „Unveränderbarkeit“ von Grenzen war damit relativiert. In der Schlussakte von Helsinki vom 1. August 1975 wurde für dieses Prinzip die folgende Formulierung gewählt: „Die Teilnehmerstaaten betrachten gegenseitig alle ihre Grenzen sowie die Grenzen aller Staaten in Europa als unverletzlich und werden deshalb jetzt und in der Zukunft keinen Anschlag auf diese Grenzen verüben.“⁴ Auffällig ist, dass diese Erklärung sich auch auf diejenigen europäischen Staaten bezieht, die – wie Albanien – 1975 nicht an der Helsinki-Konferenz teilgenommen haben.

Während es in Helsinki und auch in späteren Verhandlungen in den Erklärungen und Regelungen im sogenannten „ersten Korb“ („Fragen der Sicherheit in Europa“) direkt um Fragen im Zusammenhang mit den territorialen Grenzen ging, wird in den beiden anderen „Körben“ („Zusammenarbeit in den Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und der Technik sowie der Umwelt“ und „Zusammenarbeit in humanitären und anderen Bereichen“) auf die – indirekten – Wirkungen der territorialen Grenzen Bezug genommen. So befürworten die Teilnehmerstaaten in der Schlussakte von Helsinki „eine Vereinfachung und Ausgleicheung der Verwaltungsformalitäten im Bereich des internationalen Verkehrswesens, insbesondere an den Grenzen“.⁵

An anderer Stelle heißt es beispielsweise umständlich und mit Vorbehalten versehen: „Um die weitere Entwicklung von Kontakten auf der Grundlage familiärer Bindungen zu fördern, werden die Teilnehmerstaaten Gesuche auf Reisen wohlwollend prüfen mit dem Ziel, Personen zu erlauben, in ihr Territorium zeitweilig und, wenn gewünscht, regelmäßig einzureisen oder aus ihm auszureisen, um Mitglieder ihrer Familien zu besuchen.“⁶

In ähnlicher Weise wird in den folgenden Ausführungen auf die Erleichterung der Ein- und Ausreise durch die Ausstellung von Visa und Reisedokumenten für Heiratswillige hingewiesen.

Diese erklärte, behutsame Bereitschaft zu einem wohlwollenden Grenzregime wird nach 1989 durch Aufrufe zu einer geradezu vorbehaltlosen Politik der Liberalisierung abgelöst. So heißt es beispielsweise im Helsinki-Dokument von 1992: „Wir ermutigen zu einer weitgespannten grenzüberschreitenden Zusammenarbeit unter Einbeziehung menschlicher Kontakte und unter Beteiligung kommunaler und regionaler Gemeinschaften und Behörden“.⁷

In einem eigenen Kapitel wird diese grundsätzliche Aufforderung noch weiter ausgeführt: „Die Teilnehmerstaaten begrüßen sowohl die verschiedenen

heit und Zusammenarbeit in Europa, Köln 2008, Kap. A.0, Absatz 19. Alle OSZE-Dokumente befinden sich auch auf der OSZE-Website unter: <http://www.osce.org>.

4 Schlussakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, Helsinki, 1. August 1975, in: Fastenrath (Hrsg.), a.a.O. (Anm. 3), Kap. A.1, S. 5. Die Schlussakte enthält außerdem folgende Erklärung: „[Die Teilnehmerstaaten] sind der Auffassung, dass ihre Grenzen, in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, durch friedliche Mittel und durch Vereinbarung verändert werden können.“ Ebenda, S. 4.

5 Ebenda, S. 41.

6 Ebenda, S. 49.

7 Gipfelerklärung von Helsinki, Helsinki, 10. Juli 1992, in: Fastenrath (Hrsg.), a.a.O. (Anm. 3), Kap. B.4, S. 11.

Aktivitäten regionaler Zusammenarbeit zwischen den KSZE-Teilnehmerstaaten als auch die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und erachten sie als wirksame Form der Förderung von KSZE-Prinzipien und -Zielsetzungen sowie der Durchführung und Fortentwicklung der KSZE-Verpflichtungen. [...] Sie] ermutigen und fördern [...] grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften oder -behörden, in Grenzgebieten von zwei oder mehr Teilnehmerstaaten mit dem Ziel, freundschaftliche Beziehungen zwischen den Staaten zu fördern“.⁸

Sogar die heikle Frage der Minderheiten wird hier berührt, wenn es – relativ verschlüsselt – heißt: „Grenzüberschreitende Zusammenarbeit sollte so umfassend wie möglich sein und vermehrte Kontakte auf allen Ebenen fördern, unter anderem Kontakte zwischen Menschen mit gemeinsamer Herkunft, gemeinsamem Kulturerbe und gemeinsamer Religion.“⁹

In der Tat stellt die Gewährung von Rechten für Minderheiten in zweifacher Hinsicht eine besondere Grenzfrage dar. Zum einen geht es um Autonomie und die Gewährung von Sonderrechten innerhalb eines Staates, die die Abgrenzung eines Teils der Bevölkerung von einem anderen Teil zur Folge haben. Zum anderen besteht das Problem der grenzüberschreitenden Beziehungen zwischen Angehörigen derselben Ethnie und damit eines graduellen Abbaus der Staatsgrenze, die diesen Beziehungen im Wege steht. So ist in den Schlussfolgerungen des zweiten Treffens des Rates der KSZE (1994 umbenannt in OSZE-Ministerrat) in Prag 1992 – allerdings unter dem Eindruck der Jugoslawien-Krise – von „den rechtmäßigen Bestrebungen aller betroffenen Völker“¹⁰ die Rede, die die Teilnehmerstaaten im Rahmen ihrer Verpflichtung, eine friedliche und dauerhafte Beilegung der Krise anzustreben, zu beachten haben. Das erfordere „die Rechte ethnischer und nationaler Gemeinschaften und Minderheiten in Übereinstimmung mit den im Rahmen der KSZE eingegangenen Verpflichtungen zu garantieren; die Unverletzlichkeit aller – sowohl innerer als auch äußerer – Grenzen, die nur mit friedlichen Mitteln und in gegenseitigem Einvernehmen geändert werden können, zu achten; sich zu verpflichten, alle die Staatennachfolge betreffenden Fragen sowie regionale Streitfälle einvernehmlich zu regeln; [und] zu garantieren, dass sie keine Gebietsansprüche gegenüber irgendeinem Nachbarstaat stellen, und auch auf feindliche Propagandatätigkeiten verzichten, die solchen Gebietsansprüchen unter anderem Vorschub leisten würden“.¹¹

Doch sobald die Veränderung von Grenzverläufen, die Neuziehung oder gar die Aufhebung bestehender Grenzen oder aber die Sezession von Gebietsteilen droht oder vielleicht schon im Gange ist, wird die Formel von der „terri-

8 Beschlüsse von Helsinki, Helsinki, 10. Juli 1992, IX., Die KSZE und regionale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit, Absätze 1 und 3, in: Fastenrath (Hrsg.), a.a.O. (Anm. 3), Kap. A.6, S. 62-63.

9 Ebenda, Absatz 5.

10 Zusammenfassung der Schlussfolgerungen des Rates der KSZE (Prager Treffen), Prag, 31. Januar 1992, in: Fastenrath (Hrsg.), a.a.O. (Anm. 3), Kap. C.2, S. 3.

11 Ebenda.

torialen Integrität“ beschworen, die sich durch alle Dokumente der KSZE/OSZE bis in die Gegenwart zieht. Für die Permanenz der Grenzen einzustehen wird sogar zur kollektiven Aufgabe deklariert, wenn es – wiederum verschlüsselt und mit verschiedenen Vorbehalten versehen – im Entwurf des OSZE-Charta-Dokuments über europäische Sicherheit des Kopenhagener Ministerratstreffen im Jahr 1997 heißt: „[Die Teilnehmerstaaten] werden weitere Möglichkeiten prüfen, gemeinsam Maßnahmen zu überlegen, die gegebenenfalls [...] zu treffen sind [...] wenn ein Staat gegen die Souveränität, territoriale Integrität oder politische Unabhängigkeit eines anderen Staates Gewalt androht oder einsetzt.“¹²

Einsätze

Die im letzten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts teils plötzlich aufbrechenden, teils allmählich wachsenden neuen Grenzprobleme veranlassten die Teilnehmerstaaten *volens nolens* dazu, es nicht mehr bei der Formulierung von Normen und Standards und dem Bekenntnis, diese zu beachten, zu belassen, sondern auf aktuelle Herausforderungen auch mit konkreten Schritten zu reagieren. Mit der Institutionalisierung der KSZE begannen sie, sich mit den Möglichkeiten und Mitteln für spezifische Einsätze zur Eindämmung und Lösung von Grenzkonflikten zu befassen.

Wichtige KSZE/OSZE-Dokumente begannen nunmehr mit auf die konkreten Problemfälle bezogenen Erklärungen und Mahnungen. So verurteilte der Rat bei seinem vierten Treffen, das vom 30. November bis zum 1. Dezember 1993 in Rom stattfand, angesichts des Jugoslawien-Konflikts „nachdrücklich [...] den Versuch von Ländern, Gebiete durch Gewaltanwendung zu erwerben“, ¹³ bestätigte erneut die Unterstützung der Teilnehmerstaaten für die Souveränität, territoriale Integrität und Unabhängigkeit der Republik Bosnien-Herzegowina und lehnte „die Anerkennung jeglichen Gebietserwerbs durch Gewalt ab“. ¹⁴ Zu den von den Vereinten Nationen geschützten Gebieten in Kroatien heißt es, dass sie „auf friedlichem Wege in das politische und Rechtssystem Kroatiens wiedereingegliedert werden [sollten]“. ¹⁵

Ähnliche Forderungen galten den anderen Problemgebieten wie Berg-Karabach, Moldau und Georgien. Allerdings widersprachen betroffene Staaten zuweilen bestimmten Formulierungen und konnten so aufgrund der in der OSZE herrschenden Konsensregel scheinbar gefundene Kompromisse zuletzt noch zunichtemachen. So musste der Amtierende Vorsitzende beispielsweise

12 Beschluss über Leitlinien für ein OSZE-Charta-Dokument über europäische Sicherheit, Zusammenfassung des Vorsitzenden und Beschlüsse des Kopenhagener Treffens des Ministerrats, Kopenhagen, 19. Dezember 1997, in: Fastenrath (Hrsg.), a.a.O. (Anm. 3), Kap. C.6, S. 18-27, hier: S. 21.

13 Zusammenfassung der Schlussfolgerungen und Beschlüsse des Ratstreffens von Rom, Rom, 1. Dezember 1993, in: Fastenrath (Hrsg.), a.a.O. (Anm. 3), Kap. C.4, S. 1.

14 Ebenda, S. 6.

15 Ebenda.

auf dem Gipfeltreffen von Lissabon 1996 erklären, dass von der Minsker Gruppe empfohlene Grundsätze, die Teil einer Konfliktlösung in Berg-Karabach sein sollten, zwar von allen Mitgliedstaaten der Minsker Gruppe und – mit einer Ausnahme – allen übrigen Teilnehmerstaaten der OSZE unterstützt wurden, ihre Annahme jedoch letztlich am Widerspruch der armenischen Delegation scheiterte. Zu diesen Grundsätzen gehörte zum einen die „territoriale Integrität der Republik Armenien und der Republik Aserbaidschan“; zum anderen versprachen sie die „Festlegung des Rechtsstatus von Berg-Karabach in einer Vereinbarung auf Grundlage der Selbstbestimmung, die Berg-Karabach das größtmögliche Maß an Selbstverwaltung innerhalb Aserbaidschans überträgt“.¹⁶

Widerspruchslos blieb die Gipfelerklärung von Lissabon 1996 zu Georgien: „Wir bekräftigen unsere größtmögliche Unterstützung für die Souveränität und territoriale Integrität Georgiens innerhalb seiner international anerkannten Grenzen. Wir verurteilen die ‚ethnischen Säuberungen‘, die in Abchasien die massive Vernichtung und die gewaltsame Vertreibung der vorwiegend georgischen Bevölkerung bewirkt haben. Destruktive Handlungen von Separatisten wie etwa die Behinderung der Rückkehr von Flüchtlingen und Vertriebenen und die Entscheidung, in Abchasien und in der Region Zchinwali/Südossetien Wahlen abzuhalten, machen die konstruktiven Bemühungen zur Förderung einer politischen Lösung dieser Konflikte zunichte.“¹⁷

Solchen Worten auch Taten folgen zu lassen, erlaubte der bereits auf dem Helsinki-Gipfel von 1992 verabschiedete Beschluss zur Nutzung von Erkundungs- und Berichterstermissionen als Instrumente der Konfliktverhütung und Krisenbewältigung sowie zur Entsendung von Beobachter- und Überwachungsmissionen zur Friedenserhaltung.¹⁸

So beschloss der Ständige Rat 1999 die Ausweitung des Mandats der OSZE-Mission in Georgien auf die Beobachtung von und Berichterstattung über Bewegungen über die Grenze zwischen Georgien und der Tschetschenischen Republik der Russischen Föderation; dieses Mandat wurde später auch auf den inguschetischen und den dagestanischen Abschnitt der georgisch-russischen Grenze ausgedehnt.¹⁹ Während Grenzüberwachungsoperationen sich damals also, wie z.B. diejenige der OSZE-Mission in Georgien vor dem Krieg von 2008, noch auf die Sicherung der Grenzen durch Demilitarisierung richteten, gewann die Tätigkeit der OSZE in Bezug auf Grenzsicherheit mit

16 Lissabonner Dokument 1996, 3. Dezember 1996, Anhang 1: Erklärung des Amtierenden Vorsitzenden der OSZE, in: Fastenrath (Hrsg.), a.a.O. (Anm. 3), Kap. B.6, S. 14-15.

17 Gipfelerklärung von Lissabon, in: ebenda, S. 1-9, hier: S. 7-8, Absatz 20.

18 Vgl. III. Frühwarnung, Konfliktverhütung und Krisenbewältigung, (einschließlich Erkundungs- und Berichterstermissionen und OSZE-Friedenserhaltung), friedliche Beilegung von Streitfällen, Absätze 12 und 18 in: Beschlüsse von Helsinki, a.a.O. (Anm. 8), S. 14-24, hier: S. 17-18.

19 Vgl. OSZE, Ständiger Rat, Beschluss Nr. 334, PC.DEC/334, 15. Dezember 1999; OSZE, Ständiger Rat, Beschluss Nr. 450, Geographische Ausweitung des Grenzüberwachungseinsatzes der OSZE-Mission in Georgien, PC.DEC/450, 13. Dezember 2001; OSZE, Ständiger Rat, Beschluss Nr. 523, Grenzüberwachungseinsatz der OSZE-Mission in Georgien, PC.DEC/523, 19. Dezember 2002.

der Verabschiedung des Konzepts für Grenzsicherung und -management (*Border Security and Management Concept*, BSMC) im Jahr 2005 eine ganz andere Qualität.²⁰

Der politische Auftrag von Missionen wie z.B. derjenigen in Moldau,²¹ Georgien,²² Berg-Karabach²³ und Kirgisistan²⁴ wurde entweder ausgedünnt oder blieb erfolglos. Die OSZE ist in Fragen der Grenzproblematik ebenso wie bei anderen Fragen der ersten, der politisch-militärischen Dimension dadurch, dass sich betroffene Teilnehmerstaaten widersetzen und/oder sich anderen Foren und Organisationen zuwenden, blockiert, paralysiert oder isoliert und handlungsunfähig geworden. Somit ist die Behandlung von Grenzfragen bei der OSZE reduziert auf die Ausbildung von Grenzschutz- und Zollbeamten.²⁵

Gegensätze

Unter dem Schirm der allgemeinen Normen und Standards, die die OSZE vertritt, erfahren nur wenige der umstrittenen oder angefochtenen Grenzen zwischen Vancouver und Wladiwostok mehr oder minder intensive Beachtung und Beobachtung durch die OSZE. Es sind vor allem diejenigen, die in den Langzeitkonflikten zwischen Transnistrien und Moldau und zwischen Armenien und Aserbaidschan um Berg-Karabach eine Rolle spielen. Ein

-
- 20 Erklärungen und Beschlüsse des Laibacher Treffens des Ministerrats, Laibach, 6. Dezember 2005, Konzept für Grenzsicherung und -management: Kooperationsrahmen für die OSZE-Teilnehmerstaaten, in: Fastenrath (Hrsg.), a.a.O. (Anm. 3), Kap. C.13, S. 2-9. Das vom ukrainischen OSZE-Vorsitz und dem OSZE-Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR) gemeinsam organisierte zusätzliche Treffen zur menschlichen Dimension, das am 25. und 26. April 2013 in Wien stattfand, lieferte dazu reichlich Anschauungsmaterial anhand von Einzelfällen.
- 21 Zu den Mühen der Mission und den immer wieder verschleppten Regelungen vgl. Claus Neukirch, Moldau: von der Vertrauensbildung zur Konfliktbeilegung?, in: Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg/IFSH (Hrsg.), OSZE-Jahrbuch 2011, Baden-Baden 2013, S. 155-170, hier: S. 160-161 und 167-169.
- 22 Die Marginalisierung und die Reduzierung der OSZE auf ein „Referenz-Modell“ schildert fundiert und anschaulich Silvia Stöber, Das Scheitern der OSZE-Mission in Georgien – Was bleibt?, in: Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg/IFSH (Hrsg.), OSZE-Jahrbuch 2010, Baden-Baden 2011, S. 229-247.
- 23 Den Stand der fast zwei Jahrzehnte andauernden beharrlichen Behinderung eines Einvernehmens über Territorien und Grenzen beschreibt beklemmend Hans-Joachim Schmidt, Droht ein neuer Krieg in Berg-Karabach?, in: OSZE-Jahrbuch 2011, a.a.O. (Anm. 21), S. 189-202.
- 24 Wie in dem gewaltsamen Konflikt an der Grenze zwischen Kirgisistan und Usbekistan die OSZE gar nicht erst zum Zuge kam, beschreibt Pál Dunay, Kasachstans einzigartiger OSZE-Vorsitz, in: OSZE-Jahrbuch 2011, a.a.O. (Anm. 21), S. 55-71, hier: S. 66-68. Zum Konflikt und der Grenzfrage selbst vgl. Thomas Kunze/Lina Gronau, Von der Tulpenrevolution zur Drei-Tage-Revolution: Das postsowjetische Kirgisistan kommt nicht zur Ruhe, in: OSZE-Jahrbuch 2010, a.a.O. (Anm. 22), S. 161-173, hier insbesondere: S. 161-162 und 166-168.
- 25 Einen vorzüglichen Bericht über die Entwicklungen bis 2009 bieten Herbert Salber/Alice Ackermann, Der umfassende Ansatz der OSZE im Bereich Grenzsicherung und Grenzmanagement, in: Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg/IFSH (Hrsg.), OSZE-Jahrbuch 2009, Baden-Baden 2010, S. 319-333.

weiterer Fall ist das Verhältnis zwischen dem Kosovo und Serbien. Zahlreiche Grenzprobleme sind entweder der Aufmerksamkeit der OSZE entrückt oder haben sie nie gewonnen. In Europa schwelen viele sichtbare oder verborgene Streitigkeiten über Grenzverläufe, die nie von der OSZE erfasst wurden und die sie wahrscheinlich auch nie erfassen wird.

Umstrittene Grenzen mit und ohne OSZE-Einsatz (Auswahl)

<i>Konfliktparteien</i>	<i>Objekt</i>	<i>OSZE-Einsatz</i>
Abchasien und Georgien	Sezession	reduziert, marginal
Südossetien und Georgien	Sezession	reduziert, marginal
Transnistrien und Moldau	Sezession	paralysiert
Kosovo und Serbien	Sezession	indirekt involviert
Nordzypern und Zypern	Sezession	nicht involviert
Aserbaidzhan und Armenien	Berg-Karabach	reduziert, marginal
Mazedonien und Kosovo	Tanuševci	indirekt involviert
Türkei und Armenien	Kars, Van	nicht involviert
Vereinigtes Königreich und Spanien	Gibraltar	nicht involviert
Slowenien und Kroatien	Festlandgrenze	nicht involviert
Slowenien und Kroatien	Seegrenze	nicht involviert
Griechenland und Türkei	Imia	nicht involviert
Kroatien und Serbien	Donaugrenze	nicht involviert
Rumänien und Bulgarien	Schwarzmeergrenze	nicht involviert
Russland und Estland	Iwangorod	nicht involviert
Spanien und Portugal	Olivenza	nicht involviert
Vereinigtes Königreich und Dänemark	Rockall	nicht involviert

Über die in der Tabelle genannten latenten oder manifesten Konflikte hinaus gibt es noch eine Reihe widersprüchlicher Auffassungen zwischen OSZE-Staaten über Grenzverläufe, die nur bei seltenen Anlässen über ihre Bekundung in den einschlägigen Akten von Staatskanzleien und zuständigen Ämtern hinausgehen. Dazu zählen z.B. Differenzen zwischen der Schweiz und Österreich über den Verlauf der Bodenseegrenze, zwischen Frankreich und Italien über den Grenzverlauf am Mont Blanc oder auch über die Seegrenze zwischen Deutschland und den Niederlanden.

Eine andere Qualität auch in ihrer öffentlichen Wirkung haben Autonomiebewegungen im OSZE-Gebiet, die eine Sezession anstreben oder tatsächlich

dazu führen können, wie z.B. in Katalonien, im Baskenland, in Flandern, in Schottland oder im Oblast Kaliningrad, um nur einige zu nennen. In diese Kategorie gehört auch Quebec, wobei sich allerdings die Frage stellen würde, ob und inwieweit ein solcher Konfliktfall überhaupt die Zuständigkeit der OSZE berühren würde.

Doch abgesehen von allen futuristischen Szenarien zeigt die gegenwärtige Realität bereits hinreichend, dass zahlreiche Grenzprobleme, die politisch hochbrisant sind, der OSZE nicht mehr zur Verhandlung oder gar zur Lösung übertragen werden, was wiederum den allgemeinen Bedeutungsverlust der OSZE widerspiegelt.²⁶

26 Beklemmend schildert diesen Marc Perrin de Brichambaut, Sechs Jahre als OSZE-Generalsekretär: ein analytischer und persönlicher Rückblick, in: OSZE-Jahrbuch 2011, a.a.O. (Anm. 21), S. 29-54.